Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 6 (1912)

Heft: 13

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-923389

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit dem Besuch der Taubstummen-Anstalt und des Deutschen Taubstummen = Mu= seums. Vorher aber ward mir eine herr= liche Ueberraschung zu teil. Ich wollte gerade morgens früh in der Buchhandlung des Hospizes, wo ich geschlafen, einen kleinen Leipziger Stadt= plan kaufen, da stürzte im Nu alles auf die Straße hinaus und riß mich mit. Mit ausge= streckten Hälsen schaute alles 'gen Himmel. Neber unserm Hospiz schwebte in fast erreich= barer Nähe majestätisch als mein erster Morgen= gruß das neueste Zeppelinluftschiff "Schwaben". Es war auf einer Erst= lingssahrt nach Berlin begriffen und sah aus wie ein stahlgepanzertes Kriegsschiff, wie ich solche in Riel geschaut, nur viel sauberer und eleganter in seinem silbergrauen Aluminium. Man konnte die Kabinen und die Leute darin deutlich unterscheiden, diesmal waren es keine Gondeln, sondern die Kabinen bilbeten einen einzigen langen Kasten, der fest an das Luft= schiff angeklebt zu sein schien. Ich begreife die Begeisterung der Deutschen für diese Zeppelin= luftsahrer vollkommen.

In der großen Leipziger Taubstummen= Anstalt wurde ich von Herrn Direktor Schumann mit besonderer Zuvorkommenheit aufge= nommen und allen Lehrern mit Wärme emp= fohlen, die mir denn auch ihre Klassen mit großer Bereitwilligkeit vorführten. Die letteren sind sehr unterschiedlich. Man merkt auch hier immer noch ein Suchen und Tasten nach der besten Unterrichtsmethode. In der einen Klasse sah man keine Gebärden, in einer andern herrschten diese vor. Eines mußte ich auch hier feststellen: Die Zeichensprache, wenn sie überwiegt, wirkt unheilvoll auf den sprachlichen Ausdruck in Rede und Schrift und auch auf die Ablesekunst. Aber hochinteressant war mir, wie ein Lehrer bei den ganz kleinen Taub= stummen das Sprachverständnis zu wecken sucht, zuerst durch das Lesen, also noch vor dem Sprechenlehren. In ähnlicher Weise lernen ja die ganz kleinen vollsinnigen Kinder sehr vieles hören und verstehen, auch wenn sie es noch nicht nachsprechen können. In der Tat ver= blüffte mich das schnelle Verständnis des Ge= lesenen, was die noch ganz stummen Taub= stummen allemal durch die Tat bewiesen. Sie zeigten nämlich auf die schriftlich genannten Gegenstände oder führten die schriftlichen Be= fehle prompt aus und dabei konnten sie, wie gesagt, noch kein Wort sprechen. In der einen Klasse wird zuerst die lateinische Schreibschrift gelehrt und in der andern die Antiqua und erst später die Deutsche. Auch hier kein sestes System, sondern noch ein Suchen und Prodicren. Aber denken lernen die Taubstummen dort in hohem Maß und das freute mich besonders.

Ueberhaupt macht man im Königreich Sachsen die größten Anstrengungen für die Beschulung der Taubstummen. So arbeitete kürzlich der Landesverein sächsischer Taubstummenlehrer einen Entwurf zum neuen Volksschulgesetz aus, der u. a. folgende auch für uns beherzigenswerte Leitsätze enthält:

"Die Taubstummenanstalten sind öffentliche

Volksschulen für Taubstumme.

Jedes taubstumme Kind hat die Taubstummen= anstalt neun Jahre lang und zwar vom vollendeten sechsten Lebensjahre an ununter= brochen zu besuchen.

Die Schülerzahl einer Rlasse darf höch ftens

zehn betragen.

Eltern und Erziehungspflichtige taubstummer, später ertaubter und hochgradig schwerhöriger Kinder werden zu rechtzeitiger Anmeldung und Zuführung dieser Kinder in die Taubstummenanstalten veranlaßt. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen. Der Lehrgang beginnt jährlich zu Ostern."

Das fehlt noch bei uns, daß die Taubstummen-Erziehung nicht mehr als ein Werk der Barmherzigkeit, sondern als Staatspflicht angesehen werde. (Fortsetzung folgt.)



Staatskunde. (Fortsetzung.)

Rommt der Chemann in Konkurs oder wird er gepfändet, so nimmt die Chefrau dasjenige, was sie eingebracht hat oder was an dessen Stelle angeschafft wurde, an sich; sür das Fehlende hat sie eine Forderung, deren eine Hälfte vor den gewöhnlichen Gläubigern Vorzug hat. Ist beim Tode eines Chegatten mehr vorhanden, als was beide eingebracht haben, so kommen von diesem Vorschlage auf die Mannesseite zwei Dritteile, und ein Dritteil entfällt auf die Frauenseite. Die Frau kann auch jederzeit Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes und, falls dies nicht geschieht, Gütertrennung verlangen. Tritt letztere ein, so wird die Chefrau ganz selbständig in der Verwaltung ihrer Hab-

schaft. Wenn beide Chegatten einig sind, so können sie auch Gütergemeinschaft haben, die nach dem Tode eines Chegatten mit den Kinsbern fortgesetzt werden kann.

Die aus einer Che entsprossenen Kinder sind eheliche. Ist bei der Verheiratung ein unehe= liches Kind der Brautleute vorhanden, so wird es ehelich. Cheleute, die keine Kinder haben, können ein solches annehmen, wenn sie über 40 Jahre alt sind; es bedarf dies der Rustimmung der zuständigen Behörde. Die Kinder stehen bis nach Vollendung des 20. Alters= jahres unter der elterlichen Gewalt; stirbt der Vater, so steht die Gewalt der Mutter zu. Vernachläffigen die Eltern die Kinder, so kann ihnen von der zuständigen Behörde die Gewalt entzogen werden. Bei unehelicher Geburt kann der Vater gerichtlich zu einem angemessenen Beitrag zur Erziehung verhalten werden. Hat der Vater der Mutter die Ehe versprochen, so kann das Gericht das Kind dem Bater mit Standesfolge zusprechen. Der außereheliche Bater oder der Großvater kann das Kind auch anerkennen. Durch Zuspruch mit Standes= folge oder durch Anerkennung erhält das Kind den Kamiliennamen und das Bürgerrecht des Kinder haben bedürftige Eltern und Großeltern zu unterstüten und umgekehrt. Auch Geschwister sind gegenseitig unterstützungs= pflichtig. Familienangehörige können auch eine Gemeinschaft bilden; es besteht dann eine Ge= sellschaft mit gemeinsamer Tätigkeit und gemein= samen Mitteln.

Schutbedürftige Versonen werden unter Vormundschaft gestellt. Als solche sind zu betrachten minderjährige Kinder, deren Eltern gestorben sind, Geistestranke und Geistesschwache, verschwenderische oder trunksüchtige Personen und Sträflinge. Es kann jemand auch freiwillig wegen Altersschwäche oder andern Gebrechen einen Vormund verlangen. Die Bevormundung volljähriger Versonen kann nicht erfolgen, ohne daß dieselben vorher angehört worden sind. Für vorübergehende Fälle, so wegen Abwesen= heit ober Krankheit, kann auch eine Beistandschaft angeordnet werden, die aber sofort wie= der aufhört, wenn der Grund wegefallen ift. Ueber dem Vormunde steht die Vormundschafts= behörde, die ihrerseits wieder einer Aufsichts= behörde untersteht.

70. Erbrecht. Die nächsten Erben sind die Nachkommen. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An Stelle verstorbener Kinder treten deren Nachkommen. Stirbt jemand, der keine Kinder hat, so erben seine Estern, und falls feine solchen vorhanden sind, die Geschwister und deren Nachkommen; sehlen auch diese, so erben die Verwandten von den Großeltern her. Weiter bestehen keine Erbrechte der Verwandten, und es tritt, wenn kein Testament vorhanden ist, der Wohnsitzfanton als Erbe auf. Auch der Ehegatte des Verstorbenen ist erbberechtigt; wenn Kinder vorhanden sind, so hat er nach seiner Wahl einen Viertel zu eigen oder die Hälfte zu sebenslänglicher Rutnießung. Sind keine Kinder da, so erhält er mehr, und wenn überhaupt keine erbberechtigtem Verwandten da sind, alles.

Jedermann, der urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann ein Testament errichten und so nach seinem eigenen Willen über seine Verlassenschaft verfügen. Den Nach= kommen darf er aber nur einen Viertel und den Eltern nur die Hälfte entziehen. Inbezug auf die Geschwister ist es den Kantonen frei= gestellt, zu bestimmen, ob denselben ein Viertel belassen werden muß oder nicht und ob auch die Kinder der Geschwister diesen Anspruch haben. Es besteht also hierüber in den Kantonen verschiedenes Recht; die deutschen Kantone sind den Geschwistern günstig; in den französischen Kantonen ist es hergebrachtermaßen Gesetz, daß die Geschwister durch Testament umgangen wer= den können. Man nennt den Teil, auf welchen die nahen Verwandten Anspruch haben, den Pflichtteil. Eine Enterbung auch für den Pflicht= teil ist möglich, wenn sich der Betreffende schwer vergangen hat. Ein Vater kann auch, wenn der Sohn oder die Tochter in Konkurs geraten oder fruchtlos gepfändet ist, Enterbung zugunsten der Entel verfügen, damit der Erbteil den ver= lustigen Gläubigern entzogen werde.

Die Testamente können eigenhändig errichtet werden; es genügt also, wenn der Verfügende das Testament von Anfang bis Ende selbst schreibt, mit Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag, und mit Unterschrift versieht. Das eigenhändige Testament braucht zwar nicht auswärts hinterlegt zu werden; allein es sind doch in allen Kantonen Stellen bezeichnet, wo die Aufbewahrung geschehen kann. Das Testa= ment kann auch vor Notar und Zeugen errichtet werden. Das Gesetz sieht endlich ein münd= liches Testament vor; es ist aber nur zulässig, wenn jemand verhindert ist, infolge einer Todes= gefahr oder des Krieges, ein schriftliches Testa= ment zu errichten; es muß vor zwei Zeugen erklärt werden. Ein Testament kann man jederzeit widerrusen. Hat aber ein eigentlicher Erbvertrag, d. h. eine Zusicherung vor dem Notar, stattgefunden, so kann eine Aushebung nur mit Einwilligung des Bedachten stattfinden.

Wer zu einer Erbschaft berufen ist, erwirbt dieselbe oder den betreffenden Teil, ohne daß zuvor eine ausdrückliche Annahme zu erklären ist. Wer nicht annehmen will, muß deshalb seinen Verzicht abgeben. Sehr oft ist es ratsam, nicht ohne weiteres die Erbschaft anzunehmen, weil damit auch die Uebernahme von Schulden und Bürgschaften verbunden ist. Das Gesetz gibt deshalb zwei Mittel an die Hand, um Vorsicht zu üben. Der berufene Erbe kann ein öffentliches Inventar ober die amtliche Liqui= dation verlangen. Beim öffentlichen Inventar werden alle Glänbiger, auch folche, welchen der Erblasser Bürgschaft geleistet, aufgefordert, sich anzumelden; der Erbe, der bedingt annimmt, haftet dann nur soweit, als Verbindlichkeiten aus dem Inventar ersichtlich sind; für Bürg= schaftsschulden hastet er überhaupt nur, soweit das Ererbte hinreicht. Gläubiger, die die Ansmeldung unterlassen haben, gehen leer aus; falls sie aber nachweisen können, daß die Richt= anmeldung ohne eigene Schuld geschah, so ha= ben die Erben zu zahlen, soweit sie bereichert find. Bei der amtlichen Liquidation, die von fämtlichen Erben verlangt werden muß, wird die Erbschaft von der vorgesehenen Behörde liquidiert, d. h. die vorhandenen Bermögens= werte werden versteigert und daraus die Schulden bezahlt; schaut noch etwas heraus, so wird es den Erben abgeliefert. Sind mehrere Erben vorhanden, so wird eine Teilung vorgenommen. Ueber die Zuteilung entscheidet, falls eine Ver= ständigung nicht stattfindet, das Los. Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es den zur Fortführung ge= eigneten Erben ungeteilt zugewiesen werden und zwar nach dem Ertragswerte. Haben einzelne Erben schon etwas zum voraus erhalten, so wird es angerechnet. Gewöhnliche Geschenke werden dabei nicht berechnet. Erziehungslaften sollen nur in bescheidenem Maße angerechnet werden. Unerzogenen und gebrechlichen Kin= dern ist zum voraus ein entsprechender Betrag zuzuweisen.

71. Sachenrecht. Für die Rechte an Grundstücken ist von höchster Bedeutung das Grundbuch. Jedes in den Plänen der Gemeinde eingezeichnete Grundstück soll im Grundbuch, mit einer Nummer versehen, beschrieben werden. Als Eigentümer soll nur noch der

jenige gelten, der im Grundbuch als solcher eingetragen ist. Wer Grundstücke kauft ober erbt, hat dafür zu surgen, daß er als Eigen= tümer im Grundbuch eingetragen werde; erst mit dieser Eintragung gilt er als Eigentümer. Durch das Eigentum an einem Grundstück er= langt man das Recht, nach Belieben darauf zu schalten und zu walten. Mit Rücksicht auf die Nachbarn sind jedoch Gewerbe mit über= mäßiger Erzeugung von Rauch, Ruß, Dunft, Lärm und Erschütterung untersagt. Uber das Bauen können Kantone und Gemeinden spezielle Vorschriften aufstellen durch Baureglemente und Quartierpläne. Der Eigentümer ist auch ge= halten, die Durchleitung von Brunnen=, Drai= nier= und Gasröhren, sowie von Elektrizitäts= leitungen gegen Entschädigung zu gestatten. Das Abgraben von Quellen ist eingeschränkt.

Das Grundeigentum kann beschränkt sein durch Dienstbarkeiten oder Grundlasten, so durch Wegrechte, Durchsahrten, Verpflichtung zum Unterhalt von Leitungen und Kanälen. Alle solche Beschränkungen des Grundeigentums bedürfen zur Gültigkeit der Eintragung im Grundbuche.

Im Grundbuch müssen auch eingetragen wersten die Verpfändungen. Dem Gläubiger wird dann noch die Beurkundung seines Rechts, der Schuldbrief oder die Gült, ausgehändigt. Die Verpfändungen können in verschiedenem Range stehen; löst der Schuldner eine derselben ab, so ensteht eine leere Pfandstelle, die er nach Belieben später durch Eingehung einer neuen Verpsändung ausfüllen kann.

Bewegliche Sachen können Zugehör zu einem Grundstücke bilden und gelten dann als mit dem Grundstücke mitveräußert oder mitverpfänset. Zugehör ist vorhanden, wenn die Sachen der Benugung oder Bewirtschaftung der Liegensschaft dienen, wie Maschinen und dergleichen. Abgesehen von der Zugehör, können dewegliche Sachen nur veräußert oder verpfändet werden, wenn sie dem Berechtigten übergeben werden. Der Vorbehalt des Eigentums dis zur gänzlichen Bezahlung, wie er häufig bei Abzahlungssgeschäften vorkommt, ist nur noch zulässig, wenn er beim Betreibungsamt in einem eigenen Register vermerkt wird. Beim Viehhandel ist der Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

(Fortsetzung folgt.)